Steuerberater
Harald Eisele

Ritter Energie Verwaltungs-GmbH, Geislingen

Erstellungsbericht
Jahresabschluss
31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
A.	Erstellungsauftrag		1
B.	Wirtschaftliche Verhältnisse		2
	Geschäftstätigkeit		2
C.	Grundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses		2
	I.	Vorjahresabschluss	2
	II.	Buchführung und Inventar	2
	III.	Rechnungslegungsgrundsätze	2
	IV.	Festlegungen	2
	V.	Verantwortung	3
D.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten		3
E.	Bescheinigung		4

ANLAGEN

1 Bilanz zum 31. Dezember 2025

2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

3 Anhang für 2025

4 Rechtliche Verhältnisse

5 Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Erstellungsauftrag

Die Geschäftsführung der Ritter Energie Verwaltungs-GmbH, Geislingen, (im Folgenden kurz: „Gesellschaft“), hat mich mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 ohne Beurteilungen beauftragt.

Ich habe die Erstellungsarbeiten mit Unterbrechnungen in den Monaten Mai und Juni 2026 bis zum 03.Juni 2026 durchgeführt.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Dieser Bericht ist ausschließlich für die internen Zwecke der Ritter Energie Verwaltungs-GmbH bestimmt. Er darf nur insgesamt und nicht auszugsweise weitergegeben werden. Dieser Bericht ist nicht dazu bestimmt, dritten Personen oder Gesellschaften als Entscheidungsgrundlage zu dienen.

Meiner Tätigkeit liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für rechts- und steuerberatende Berufsangehörige und Berufsausübungsgesellschaften“ (Stand Januar 2025) zugrunde.

Klarstellend weise ich darauf hin, dass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Als Kleinstkapitalgesellschaft ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Lageberichts nicht verpflichtet.

Die Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft wurden in der Anlage "Rechtliche Verhältnisse" zu diesem Bericht zusammengefasst.

Die Jahresabschlussposten sind in der Anlage "Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses" aufgegliedert und erläutert.

Der vorliegende Erstellungsbericht richtet sich ausschließlich an die Ritter Energie Verwaltungs-GmbH.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen im eigenen Vermögen sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Ritter Energie GmbH & Co. KG.

C. Grundlagen der Erstellung des Jahresabschlusses

I. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 17.07.2025 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2024 von EUR 3.628,06 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

II. Buchführung

Die Buchführung wird EDV-gestützt mit der Software der SAP durchgeführt.

III. Rechnungslegungsgrundsätze

Für die Erstellung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes anzuwenden. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

IV. Festlegungen

Über die Ausübung von Wahlrechten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses wurden nachfolgend aufgeführte Festlegungen getroffen.

Größenabhängige Erleichterungen

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a HGB. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Für die Aufstellung anwendbare größenabhängige Erleichterungen werden in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

- Unterlassen folgender Anhangsangaben gemäß § 288 HGB:
    - Aufgliederung der Umsatzerlöse
    - Gesamtbezüge der Geschäftsführung
    - Erläuterung der sonstigen Rückstellungen

V. Verantwortung

Ich weise darauf hin, dass ungeachtet meiner Erstellungstätigkeit die gesetzlichen Vertreter die Verantwortung für die Buchführung und den Jahresabschluss sowie die mir erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen tragen.

D. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich den Jahresabschluss aufgrund der mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

E. BESCHEINIGUNG

An die Ritter Energie Verwaltungs-GmbH

Ich habe auftragsgemäß den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Ritter Energie Verwaltungs-GmbH, Geislingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025, unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wimsheim, 03.06.2026

Harald Eisele
Steuerberater

Vorstehende Bescheinigung darf nur eingebunden in die gesamte vorliegende Berichterstattung verwendet werden. Eine gesonderte Verwendung ist nicht gestattet.

Ritter Energie Verwaltungs- GmbH
Bilanz zum 31. Dezember 2025

AKTIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Umlaufvermögen		
Guthaben bei Kreditinstituten	24.459,56	24.771,94
	24.459,56	24.771,94

PASSIVA	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag		-3.628,06	0,00
III. Jahresfehlbetrag		-1.323,31	-3.628,06
		20.048,63	21.371,94
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		2.380,00	3.400,00
C. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		2.030,93	0,00
		24.459,56	24.771,94

Ritter Energie Verwaltungs-GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.549,07	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.872,38	3.628,06
3. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-1.323,31	-3.628,06

Ritter Energie Verwaltungs-GmbH, Geislingen
Anhang für 2025

Allgemeine Hinweise

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a HGB. Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften i.S. des § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt. Im Anhang wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Registerinformationen

Die Gesellschaft ist unter der Firma „Ritter Energie Verwaltungs-GmbH“ mit Sitz in Geislingen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 797152 eingetragen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

PASSIVA

Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000 und war am Bilanzstichtag in voller Höhe eingezahlt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Beratungskosten und Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses gebildet.

Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft hatte im Geschäftsjahr 2025 keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Geschäftsführung

Zu Geschäftsführer der Gesellschaft sind bestellt:

Herr Matthias Johler, Leutenbach

Herr Reiner Stauß, Rangendingen

Gewinnverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzverlust von EUR 4.951,37 bestehend aus dem Verlustvortrag von EUR 3.628,06 und dem Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2025 i.H. EUR 1.323,31 auf neue Rechnung vorzutragen.

Geislingen, den 03.06.2026

Die Geschäftsführer:

.....

Matthias Johler

.....

Reiner Stauß

Ritter Energie Verwaltungs-GmbH, Geislingen
Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Ritter Energie Verwaltungs-GmbH wurde mit notarieller Urkunde der Notarin Christiane Stoye-Benk, Stuttgart am 05. November 2024 gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 797152 eingetragen.

Es gilt der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 05. November 2024.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen im eigenen Vermögen sowie die Geschäftsführung für solche Unternehmen, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an der Kommanditgesellschaft unter der Firma Ritter Energie GmbH & Co. KG.

Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gezeichnetes Kapital

Das Stammkapital i.H. EUR 25.000,00 war am 31.12.2025 in voller Höhe eingezahlt.

Die Gesellschafts- und Beteiligungsverhältnisse stellen sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Stamm-einlage EUR	Anteil %
Ritter Solartechnik GmbH & Co. KG, Dettenhausen	12.500,00	50,00
ezee Energy GmbH, Geislingen	12.500,00	50,00
	25.000,00	100,00

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung setzt sich wie folgt zusammen:

Herr Matthias Johler, Leutenbach

Herr Reiner Stauß, Rangendingen

Die Geschäftsführer sind stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt Tübingen unter der Steuernummer 86126/40108 geführt.

Eine steuerliche Betriebsprüfung hat bisher noch nicht stattgefunden.

Ritter Energie Verwaltungs-GmbH
Weiter gehende Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses

BILANZ

AKTIVA

A. Umlaufvermögen	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Guthaben bei Kreditinstituten		
Landesbank BW Girokonto	24.459,56	24.771,94

Der Bilanzausweis stimmt mit den Bankkontoauszug zum 31.12.2025 überein.

PASSIVA

A. Eigenkapital	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	-3.628,06	0,00
III. Jahresfehlbetrag	-1.323,31	-3.628,06

B. Rückstellungen	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Sonstige Rückstellungen		
Jahresabschluss- und Beratungskosten	2.380,00	3.400,00

C. Verbindlichkeiten	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.030,93	0,00

Der Bilanzausweis betrifft das Verrechnungskonto gegenüber der Ritter Energie GmbH & Co. KG

Anlage 5

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2025 EUR	2024 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		
Haftungsvergütung	1.250,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	299,07	0,00
	1.549,07	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Rechts- und Beratungskosten	2.380,00	3.600,00
Beiträge und Gebühren	180,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	312,38	28,06
	2.872,38	3.628,06
3. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag	-1.323,31	-3.628,06

Allgemeine Geschäftsbedingungen für rechts- und steuerberatende Berufsangehörige und Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge[1] zwischen rechts- und steuerberatenden Berufsangehörigen[2] sowie rechts- und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften[3] (im Folgenden „Berater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. **Umfang und Ausführung des Auftrags**
   (1) Für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten ausgeführt.
   (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
   (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Berater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
   (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Berater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Berater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
   (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. **Verschwiegenheitspflicht**
   (1) Der Berater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Beraters.
   (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters erforderlich ist. Der Berater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
   (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
   (4) Der Berater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines Vertreters oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass durch den Vertreter bzw. Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine — vom Berater angelegte und geführte — Handakte genommen wird.

3. **Mitwirkung Dritter**
   Der Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen der § 62a StBerG, § 43e BRAO auch externe Dienstleister (insb. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Berater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. **Elektronische Kommunikation, Datenschutz**[4]
   (1) Der Berater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
   (2) Der Berater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Berater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
   (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Berater zu.

5. **Mängelbeseitigung**
   (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Berater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
   (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Berater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Berater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Beraters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. **Haftung**
   (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Berater auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1000.000 €[5] (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.[6] Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die

---

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate" zu beachten. **Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

2 Zugleich als Rechtsanwalt und Steuerberater zugelassene/bestellte Person.

3 Eine zugleich nach der BRAO zugelassene und nach dem StBerG anerkannte Berufsausübungsgesellschaft.

4 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Berater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten" und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten" zu beachten.

5 Um Abgrenzungsprobleme und Haftungslücken zu vermeiden, ist hier als sicherster Weg entsprechend der Vorgabe der BRAO eine Beschränkung (nur) auf einfache Fahrlässigkeit vorgesehen. Die Haftungsbeschränkungsmöglichkeit bei rechts- und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften richtet sich nach § 59o i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO, d. h. bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehr als 10 Berufsträgern (Rechtsanwälte, Steuerberater, Angehörige Freier Berufe) ist eine Haftungsbeschränkung auf 10 Mio. €, bei bis zu 10 Berufsträgern (Rechtsanwälte, Steuerberater, Angehörige Freier Berufe) auf 4 Mio. €; bei Einzelkanzleien kann die Haftung beschränkt werden auf 1 Mio. €, § 51 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO. Eine rechtswirksame Haftungsbeschränkung auf die genannten Beträge setzt voraus, dass in dieser Höhe Versicherungsschutz besteht. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

6 Jede Berufsausübungsgesellschaft nach BRAO oder StBerG, gleich welcher Rechtsform, benötigt zwingend eine Berufshaftpflichtversicherung. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt. Die Haftungshöhe kann durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. **Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.**

DWS®
© 01/2025 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Nr. 5.5

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen.
Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

gesamte Tätigkeit des Beraters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Auftragsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

(3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Beraters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Berater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Berater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für einfach fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Beraters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende nach der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Berater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Beraters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Berater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Beraters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Berater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Beraters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Beraters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Beraters bemisst sich für Hilfeleistungen in Steuersachen nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und für anwaltliche Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV oder dem RVG keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Berater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Berater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen könnten. Für den Berater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

(5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

(1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Auftrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Berater und Auftraggeber.

(3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Berater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

(4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Berater abzuholen.

(5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Beraters nach den gesetzlichen Regelungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Berater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(2) Der Berater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort der Kanzlei des Beraters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(2) Der Berater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).[7]

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

---

7 Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht" zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.